

Allgemeine Informationen und Hinweise

Liste der vorläufigen Steuerfestsetzungen nach § 165 Abs. 1 AO

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Steuerfestsetzungen sind hinsichtlich folgender Punkte gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig vorzunehmen:

- 1.a) Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG) - für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2014 –
- 1.b) Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG) – für Veranlagungszeiträume ab 2015 –
2. Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG
3. Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummern 1.a) und 1.b) ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2004 beizufügen. Ferner ist er im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Ablehnungen einer Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 10d Absatz 4 EStG) beizufügen, wenn der Ablehnungsbescheid einen Feststellungszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2003 betrifft und die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben beantragt wurde.

Für eine Aussetzung der Vollziehung in den Fällen der Nummern 1.a) und 1.b) gilt Folgendes:

- Ein mit einem zulässigen Rechtsbehelf angefochtener Einkommensteuerbescheid für einen Veranlagungszeitraum ab 2004 ist auf Antrag in der Vollziehung auszusetzen, soweit die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder sein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben strittig ist und bei einer Berücksichtigung dieser Aufwendungen die Einkommensteuer herabzusetzen wäre. Die Vollziehungsaussetzungsbeschränkung gemäß § 361 Absatz 2 Satz 4 AO und § 69 Absatz 2 Satz 8 FGO gilt nicht (AEAO zu § 361, Nummer 4.6.1, vierter Absatz).

Ein Einkommensteuerbescheid, der die Steuer auf 0 € festsetzt, ist kein vollziehbarer Verwaltungsakt (AEAO zu § 361, Nummer 2.3.2, erster Beispielfall) und kann auch nicht im Hinblick auf die Bindungswirkung der Besteuerungsgrundlagen für eine Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags in der Vollziehung ausgesetzt werden, da § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG zwar § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 AO, nicht aber § 361 Absatz 3 Satz 1 AO und § 69 Absatz 2 Satz 4 FGO für entsprechend anwendbar erklärt.

- Die Ablehnung der Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags (§ 10d Absatz 4 EStG) ist auf Antrag in der Vollziehung auszusetzen, wenn sie einen Feststellungszeit-

punkt nach dem 31. Dezember 2003 betrifft, die Ablehnung der Feststellung mit einem zulässigen Rechtsbehelf angefochten wurde und der Steuerpflichtige die Feststellung zur Berücksichtigung von Aufwendungen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben beantragt hatte. Weitere Voraussetzung für eine Aussetzung der Vollziehung ist, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Vollziehungsaussetzungsantrag erkennbar ist, dass sich eine Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags in den Folgejahren steuerlich auswirken würde. Solange dies nicht der Fall ist, sind Anträge auf Aussetzung der Vollziehung wegen eines fehlenden Rechtsschutzinteresses abzulehnen. Zur Tenorierung einer Bewilligung der Aussetzung der Vollziehung gelten die Ausführungen im dritten Satz der Nummer 5.3 des AEAO zu § 361 entsprechend.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 2 ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2001 mit einer Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG sowie den mit derartigen Einkommensteuerfestsetzungen verbundenen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer beizufügen. In Rechtsbehelfsverfahren gegen die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für den Veranlagungszeitraum 2014 gestellten Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Absatz 2 FGO) ist zu entsprechen, soweit unter Berücksichtigung eines um 72 Euro erhöhten Kinderfreibetrags je Kind die Steuer herabzusetzen wäre und im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 FGO erfüllt sind. Ein Einkommensteuerbescheid ist hinsichtlich des Kinderfreibetrags kein Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer (BFH-Urteile vom 27. Januar 2011, III R 90/07, BStBl 2011 II S. 543, und vom 15. November 2011, I R 29/11, BFH/NV 2012 S. 921); § 361 Absatz 3 Satz 1 AO und § 69 Absatz 2 Satz 4 FGO sind daher insoweit nicht anwendbar.

Der Vorläufigkeitsvermerk gemäß Nummer 3 ist in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Ferner sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorzunehmen.

Quelle: BMF 10.2.19 IV A 3 - S 0338/17/10007; Bezug auf BMF-Schreiben vom 15.1.18 (BStBl I S. 2) und vom 18.6.18 (BStBl I S. 702)

Ausgewählte Einspruchshinweise

§ 71 AO Haftungsbescheid gegen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wegen Beihilfe zur Umsatzsteuerhinterziehung

Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg erfüllt ein Steuerberater den Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung eines Mandanten gemäß § 71 AO, wenn ohne seine Kenntnis sein Mitarbeiter Umsatzsteuervoranmeldungen inhaltlich unrichtig übermittelt und dadurch Umsatzsteuervorauszahlungen zu niedrig festgesetzt werden. Der BFH überprüft derzeit diese Rechtsauslegung.

FG Berlin-Brandenburg 6.3.18, 9 K 9306/12, Revision unter VII R 29/18

§ 129 AO Fehlerhafte Eintragung der Vorsorgeaufwendungen in die falsche Kennziffer

Der BFH überprüft derzeit in einem Revisionsverfahren, ob ein Einkommensteuerbescheid wegen offenkundiger Unrichtigkeit nach § 129 AO berichtigt werden kann, wenn für das Finanzamt die fehlerhafte Eintragung der Vorsorgeaufwendungen in die falsche Kennziffer ohne weiteres erkennbar, die falsche Entscheidung des Steuerberaters hierfür jedoch ursächlich war.

FG Baden- Württemberg 7.5.18, 8 K 2881/16, Revision unter XR 27/18

§ 170 AO Beginn der Festsetzungsfrist bei Abgabe der Steuererklärung beim unzuständigen Finanzamt

Das FG Niedersachsen hat entschieden, dass die Abgabe einer wirksamen Einkommensteuererklärung beim lediglich für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gleichwohl die Beendigung der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO bewirkt, wenn diese vom Finanzamt nach den Gesamtumständen des Streitfalls als Einkommensteuererklärung hätte verstanden werden müssen und die Finanzbehörde dadurch in die Lage versetzt worden ist, das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten. Da die Rechtsfrage im steuerrechtlichen Schrifttum anders beurteilt wird, bleibt abzuwarten, wie sich der BFH positioniert.

FG Hannover 26.6.19, 9 K 49/18, Revision unter VIII R 31/19

§ 171 Abs. 5 AO Klare und eindeutige Erkennbarkeit von Ermittlungen der Steuerfahndung

Das FG Münster ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 5 Satz 1 AO erfüllt sind, wenn aus einem Beschlagnahmeprotokoll der Steuerfahndung für den Steuerpflichtigen hinreichend klar zu erkennen ist, dass und in welchem konkreten Besteuerungsverfahren die Steuerfahndung gegen ihn ermittelt. Es sei nicht erforderlich, dass die Nachweisung dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Anwalt formal zur Kenntnis gebracht werde. Die vollständige Erhebung und Kenntnisnahme der seine Beauftragung veranlassenden Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung gehöre zur anwaltlichen Routine. Nach Zulassung der Revision durch den BFH kann diese Rechtsfrage nun höchstrichterlich geklärt werden.

FG Münster 19.2.19, 12 K 19/14 E, AO, Revision unter X R 26/19

§ 172 AO Antrag auf „schlichte“ Änderung in Schätzungsfällen

Die Zahl der beantragten punktuellen Änderungen, die Gegenstand eines Antrags auf „schlichte“ Änderung sein können, ist durch das Gesetz nicht beschränkt. Ebenso wenig ergibt sich aus der Vorschrift, dass sie auf Steuerbescheide mit geschätzten Besteuerungsgrundlagen nicht anzuwenden ist. Daher kommt bei Vorliegen eines fristgerecht gestellten, hinreichend bestimmten Antrags nach einem Urteil des FG Niedersachsen auch bei Schätzungsbescheiden eine Änderung hinsichtlich jeder einzelnen Besteuerungsgrundlage in Betracht. In diesem Fall kann die Konkretisierung danach jedenfalls auch durch eine nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung und innerhalb der Klagefrist eingereichten Steuererklärung erfolgen.

FG Niedersachsen 18.4.18, 6 K 49/18, Revision unter XI R 17/18

§ 233a AO Verzinsung des Umsatzsteuererstattungsanspruchs des Bauträgers bei Rückabwicklung von Bauträgerfällen

Nach einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg beginnt der Zinslauf für die Verzinsung des Umsatzsteuererstattungsanspruchs des Bauträgers bei Rückabwicklung der sog. Bauträgerfälle jeweils 15 Monate nach Ablauf eines jeden Streitjahrs. Der Zinslauf beginnt danach nicht aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Abtretung des (zivilrechtli-

chen) Anspruchs des leistenden Bauunternehmers auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer an die Finanzbehörde ist – so das FG – kein rückwirkendes Ereignis im Hinblick auf den Umsatzsteuererstattungsanspruch des Bauträgers. Der Bauträger muss danach seinem Zinsanspruch auch nicht den Grundsatz von Treu und Glauben entgegenhalten lassen. Der Bauträger ist nicht dadurch an der Geltendmachung der Zinsen gehindert, dass er die Umsatzsteuer seinerseits nicht an die leistenden Bauunternehmen gezahlt hat. Des Weiteren ist das FG zu der Überzeugung gelangt, dass die Vorschrift des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für Erstattungszinsen auch dann gilt, wenn vor Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit gezahlt worden ist. Wird die Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt, beginnt danach der Zinslauf nach § 233a Abs. 3 Satz 3 AO mit dem Tag der Zahlung.

FG Baden-Württemberg 7.12.17, 1 K 1293/17, Revision unter XI R 4/18

§ 236 AO Prozesszinsen nach § 236 AO bei abgeschlossenem Festsetzungsverfahren

In einem Revisionsverfahren geht der BFH der Frage nach, ob ein Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO für die Dauer der Rechtshängigkeit einer finanzgerichtlichen Klage besteht, wenn das Festsetzungsverfahren abgeschlossen ist und nur noch Fragen hinsichtlich des Erhebungsverfahrens offen sind. Nach Auffassung der Vorinstanz (FG Köln) setzt der Anspruch auf Prozesszinsen nach § 236 AO zwingend voraus, dass eine festgesetzte Steuer im gerichtlichen Verfahren herabgesetzt bzw. eine Steuervergütung gewährt wird. Steuererstattungsansprüche werden nach Auffassung des FG nicht nach § 236 AO verzinst, wenn um sie selbst in der Hauptsache gestritten wird, z.B. infolge von Überzahlungen oder doppelter Zahlung im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen den Abrechnungsbescheid.

FG Köln 22.11.17, 9 K 2661/15, Revision unter XI R 14/18

§ 7 Abs. 1 ErbStG Im Grundbuch eingetragene Eigentümer als Schenker eines Grundstücks

Bei einer Grundstücksschenkung ist nach Auffassung des Baden-Württemberg derjenige als Schenker anzusehen, der als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Weitere Personen, die im Vorfeld der Schenkung einen schuldrechtlichen Anspruch auf Eintragung ins Grundbuch als Miteigentümer gehabt hätten, aber den Anspruch weder ausgeübt haben noch ins Grundbuch eingetragen wurden, können dagegen hiernach nicht als Schenker angesehen werden. Der BFH hat die Revision zugelassen und kann nun höchstrichterlich auf diese Rechtsfrage entscheiden. |

FG Baden-Württemberg 21.11.2018, 7 K 1602/18, Revision unter II R 33/19

§ 7 Abs. 1 ErbStG Einordnung einer Zahlung aufgrund einer vor der Ehe abgeschlossenen Güterrechtsvereinbarung als freigebige Zuwendung

Sieht ein vor der Eheschließung unterzeichneter Ehevertrag die Gütertrennung vor und im Fall der Ehescheidung einen Verzicht auf einen Zugewinnausgleich sowie eine Ausgleichszahlung für die Ehefrau in Form eines indextierten Zahlungsanspruchs entsprechend der Anzahl der vollendeten Ehejahre, handelt es sich nach einer Entscheidung des FG München bei der Ausgleichszahlung um eine freigebige Zuwendung an die Ehefrau i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Die im Anschluss des Ehevertrags mit Vereinbarung einer Gütertrennung von der Ehefrau erbrachte „Gegenleistung“ (Verzicht auf noch ungewisse Zugewinnausgleichsforderung) erfüllt nach Auffassung des FG die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ErbStG. Der BFH hat mit Beschluss vom 8.11.2019 (II B 57/28) die Revision zugelassen, sodass der BFH die Rechtsfragen nun höchstrichterlich klären kann.

FG München 2.5.18, 4 K 3181/16, Revision unter II R 40/19

§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG Ererbtes Schuldverhältnis als Nachlassverbindlichkeit?

Nachdem der BFH im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die Revision zugelassen hat, kann nur darüber entschieden werden, in welchem Umfang sind Kosten für die Grabpflege als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um Kosten für die Beisetzung des Erblassers, sondern um ein ererbtes Schuldverhältnis handelt.

FG Düsseldorf 17.1.17, 4 K 1641/15 Erb, Revision unter II R 41/17

§ 12 Abs. 5 ErbStG Feststellung des Wertes eines Anteils am Betriebsvermögen

Nach Auffassung des FG Düsseldorf ist im Rahmen von § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG nur der Anteil des Erblassers an der Personengesellschaft zu bewerten, der Gegenstand des Erwerbs (§ 12 Abs. 5 ErbStG) ist. Es soll danach nicht zulässig sein, ein positives Kapitalkonto des Gesellschafters, dessen Anteil zu bewerten ist, mit negativen Kapitalkonten anderer Kommanditisten zu saldieren. Die Rechtsfrage hat grundsätzliche Bedeutung.

FG Düsseldorf 20.10.2017, 4 K 3022/16 F, Revision unter II R 43/17

§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG Reichweite der Steuerbefreiung für Familienheime

§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG befreit nach Auffassung des FG München nur das grundbuchrechtlich erfasste Grundstück, auf dem sich das Familienheim befindet, von der Steuer. Nicht begünstigt sind danach angrenzende (unbebaute, grundbuchrechtlich eigenständige) Grundstücke, selbst wenn eine wirtschaftliche Einheit zwischen dem mit einem Familienheim bebauten Grundstück und dem unbebauten Nachbargrundstück vorliegen würde. Nach Zulassung der Revision durch den BFH kann die Reichweite der Steuerbefreiung nun höchstrichterlich geklärt werden.

FG München 5.4.18, 4 K 2568/16, Revision unter II R 29/19

§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei mehrjähriger Renovierungsphase

Ein Haus ist zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Dies erfordert, dass der Erwerber in die Wohnung einzieht und sie als Familienheim für eigene Wohnzwecke nutzt. Im Falle von Renovierungsmaßnahmen nach dem Erbfall handelt es sich nach einem Urteil des FG Münster lediglich um Vorbereitungshandlungen, die bei Überschreitung eines angemessenen Zeitraums von sechs Monaten nur dann eine unverzügliche Selbstnutzung darstellen, wenn die Verzögerung nicht dem Erwerber anzulasten ist.

FG Münster 24.10.19, 3 K 3184/17 Erb, Revision unter II R 46/19

§ 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für typisch stille Beteiligungen von minderjährigen Kindern an einer Zahnarztpraxis

Das FG München hat entschieden, dass Aufwendungen für die (zivilrechtlich wirksam durch Begründung von BGB-Innengesellschaften eingeräumte) stille Beteiligung der minderjährigen Kinder des Steuerpflichtigen an dessen Zahnarztpraxis vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind, wenn die maßgebliche Veranlassung für die Zusage von Gewinnbeteiligungen der Kinder in den privaten Motiven zu sehen ist, Steuern zu sparen und den Kindern einen Vorteil zukommen zu lassen. Die Zahlungen an die Kinder unterliegen danach in einem solchen Fall dem Abzugsverbot nach § 12 EStG.

FG München 17.5.19, 6 K 756/18, Revision unter VIII R 17/19

§ 4 Abs. 3 EStG Zurechnung von Mehrgewinnen aufgrund von Untreuehandlungen eines Gesellschafters

Der BFH befasst sich derzeit mit der Rechtsfrage, ob Mehrgewinne, die ein untreuer Gesellschafter einer zweigliedrigen Personengesellschaft, die ihre Gewinne durch Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, unter Vorspiegelung von Betriebsausgaben zu Unrecht entnommen hatte, dem untreuen Gesellschafter allein als Sonderbetriebseinnahmen oder den Gesellschaftern nach Maßgabe des gesellschaftsvertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen sind.

FG Berlin-Brandenburg 12.4.18, 13 K 13227/16; Revision unter VIII R 6/19

§ 4 Abs. 4 a EStG Überentnahmen bei Einnahmeüberschussrechnung

In einem aktuellen Urteil ist das FG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht abziehbare Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a S. 6 i. V. m. S. 1-5 EStG hinzuzurechnen sind, wenn Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen liegen danach bei § 4 Abs. 3 EStG vor, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Bei der Einnahmeüberschussrechnung wird – so das FG – nicht bilanziert und der Steuerpflichtige weist kein Eigenkapital aus, sodass im Gegensatz zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG nicht erst dann eine Übernahme vorliegt, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist. Man darf gespannt sein, wie der BFH diese interessante Rechtsfrage im Revisionsverfahren beurteilt.

FG Rheinland-Pfalz 8.10.18, 5 K 1034/16, Revision unter VIII R 38/18

§ 4 Abs. 4 a EStG Verfassungsmäßigkeit der typisierten Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen

In einem Revisionsverfahren befasst sich der BFH mit der Rechtsfrage, ob die typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % der Überentnahmen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot verstößt.

FG Düsseldorf 31.5.19, 15 K 1131/19 G, F, Revision unter IV R 19/19

§ 5 EStG Umfang der Passivierung von Erfolgslarhen

Ist ein gewährtes Erfolgslarhen nur aus zukünftigen Verwertungserlösen zu bedienen, erstrecken sich die Rückzahlungspflichten aus diesem Larhen nach einem Urteil des FG München nur auf künftiges Vermögen. Sie unterfallen danach dem Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2a EStG, der keine aufschiebend bedingte Verbindlichkeit voraussetzt. Bei § 5 Abs. 2a EStG handelt es sich um eine Regelung zum Bilanzansatz dem Grunde nach und nicht um eine Regelung, die die Höhe des Bilanzansatzes eines Wirtschaftsgutes betrifft. Fallen im Fall eines Erfolgslarhens abzuführende Verwertungserlöse an, bestimmt sich – so das FG – die Passivierung der Verpflichtung aus dem Larhensvertrag nach den allgemeinen Grundsätzen zur Passivierung von Verbindlichkeiten. Die Höhe der zu passivierenden Verpflichtungen ist danach nicht durch die Höhe der erzielten Verwertungserlöse beschränkt.

FG München 25.9.17, 7 K 1436/15, Revision unter XI R 53/17

§ 5 Abs. 4b EStG Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuungsleistungen bei einer Werkzeugfertigung

Nach Auffassung des FG Münster steht bei einer Steuerpflichtigen, die als Zulieferbetrieb im Rahmen einer Auftragsfertigung mit fremden, unentgeltlich überlassenen Werkzeugen technische Teile herstellt, und die daneben auf Grundlage eines gesonderten Vertrags im Kundenauftrag die Werkzeuge für die spätere Produktion der Serienteile herstellt, ändert und instand hält, § 5 Abs. 4b EStG der Bildung einer Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Nachbetreuungsleistungen, die sich aus einer Verpflichtung zur Wartung bzw. Reparatur und Instandhaltung der Werkzeuge für die Produktion der Serienteile ergeben, nicht entgegen, wenn diese Aufwendungen nicht Fertigungseinzelkosten oder Fertigungsgemeinkosten der gefertigten Serienteile sind und von der Steuerpflichtigen nicht als eigene Produktionskosten für die Erstellung der Serienteile, sondern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Werkzeugvertrag getragen werden. Auf die Revision der Verwaltung hat der BFH nun Gelegenheit zur höchststrichterlichen Klärung.

FG Münster 25.7.19, 10 K 902/15 K, Revision unter XI R 21/19

§ 5a EStG Auflösung des Unterschiedsbetrags bei Tonnagebesteuerung

Scheidet ein Gesellschafter aus einer KG aus, ist der auf ihn entfallende Anteil am Unterschiedsbetrag gem. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG dem Gewinn hinzuzurechnen. Der Tod eines Gesellschafters stellt nach Auffassung des FG Hamburg ein solches Ausscheiden dar.

FG Hamburg 26.4.19, 2 K 247/16, Revision unter IV R 17/19

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG Sanierung nach plötzlichem Tod einer langjährigen Mieterin

Nach Zulassung der Revision im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren kann sich der BFH nun mit der Frage befassen, ob der Sanierungsbedarf einer Mietwohnung, der durch den plötzlichen Tod der langjährigen Mieterin ausgelöst werden muss, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, eine Einschränkung des Tatbestandeserfolgs des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (anschaffungsnahe Herstellungskosten) rechtfertigt.

FG Niedersachsen 26.9.17, 12 K 113/16, Revision unter IX R 41/17

§ 6a Abs. 3 EStG Auswirkung einer Deckelungsregelung auf den Pensionsanspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers bei Übergang in Teilzeitbeschäftigung nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Nach einem Urteil des FG Schleswig-Holstein ist ein Pensionsanspruch nicht gemäß der in der Pensionszusage enthaltenen Obergrenze auf 75 % der reduzierten (Teilzeit-) Bezüge gedeckelt, wenn ein Gesellschaftsgeschäftsführer die ihm zugesagte Pension mit Vollendung seines 65. Lebensjahres erdient hat und er anschließend mit einem neuen Geschäftsführeranstellungsvertrag in Teilzeit und mit reduzierten Bezügen weiter arbeitet. Eine Vertragsklausel, wonach Pensionsleistungen der Gesellschaft erst dann erbracht werden, wenn der Gesellschaftergeschäftsführer keine Gehaltszahlungen oder entsprechende Zahlungen von der Gesellschaft mehr erhält, ist nach Auffassung des FG dahin auszulegen, dass ein bereits erdienter Pensionsanspruch lediglich im Umfang des tatsächlich gezahlten (Teilzeit-) Gehalts aufgeschoben ist.

FG Schleswig-Holstein 4.7.17, 1 K 201/14, Revision unter I R 56/1

§ 7g EStG Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags

Nach Auffassung des FG Köln handelt es sich bei § 7g Abs. 3 S. 2 und 3 EStG um eine spezialgesetzliche Änderungsvorschrift im Sinne von § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. d AO, die eine punktuelle Rückgängigmachung des nach § 7g Abs. 1 EStG geltend gemachten Abzugsbetrags gestattet. Weitere Änderungen können danach nur unter den Voraussetzungen anderer Korrekturvor-

schriften vorgenommen werden. Eine Berichtigung von früher begangenen Fehlern der Finanzbehörde sind daher nicht zulässig, auch wenn diese im „Umfeld“ einer (vermeintlich) auf § 7g Abs. 3 EStG gestützten Änderung unterlaufen sind. § 7g Abs. 3 EStG schließt dabei – so das FG – weder eine Korrektur nach anderen Vorschriften aus, umgekehrt entfalten andere Korrekturvorschriften aber auch keine „Sperrwirkung“ für eine Änderung nach § 7g Abs. 3 EStG. § 7g Abs. 3 EStG ermöglicht nach diesem Urteil auch die mehrfache Änderung eines insoweit fehlerhaften Einkommensteuerbescheids; dies solange, bis der seinerzeit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag tatsächlich wieder hinzugerechnet worden ist. Die Verwaltung ist anderer Auffassung und hat Revision eingelegt.

FG Köln 13.11.18, 15 K 1325/17, Revision unter VIII R 45/18

§ 7g EStG Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags nach unentgeltlicher Betriebsübertragung

Nach Auffassung des FG Düsseldorf treffen bei unentgeltlicher Betriebsübertragung die Folgen einer ausbleibenden Investition – auch wenn dies der jeweilige Übernehmer zu verantworten hat – den früheren Betriebsinhaber. Der BFH klärt im Revisionsverfahren in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche Bedeutung eine zwischen den (ehemaligen) Gesellschaftern nach Abschluss des Geschäftsjahres der Bildung des Investitionsabzugsbetrags und vor Ablauf der Investitionsfrist getroffene Abrede, nach der im Falle der Nichtinvestition die Gewinnerhöhung von dem verbleibenden Gesellschafter zu versteuern sei, zukommt.

FG Düsseldorf 8.5.19, 15 K 1457/18 F, Revision unter IV R 18/19

§ 7g EStG Errichtung einer GbR durch Einbringung der Einzelpraxis und Geldeinlage

Der BFH klärt derzeit höchstrichterlich, ob die Errichtung einer GbR durch Einbringung der Einzelpraxis des einen und eine Geldeinlage des anderen Gesellschafters eine Anschaffung des Betriebsvermögens der Einzelpraxis durch die GbR darstellt mit der Folge, dass diese hierfür bereits im Jahr des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags Investitionsabzugsbeträge bilden darf. Das FG München hatte diese Rechtslage zuvor verneint.

FG München 27.6.19, 11 K 3048/18, Revision unter VIII R 22/19

§ 7i EStG Bindungswirkung der Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde bezüglich der Funktionsträgergebühr

Der BFH kann nach Zulassung der Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Verwaltung prüfen, ob für die Finanzverwaltung eine Bindungswirkung hinsichtlich der durch die Bescheinigungsbehörde vorgenommenen prozentualen Aufteilung in bescheinigungsfähige und nicht bescheinigungsfähige Kosten besteht, um die Funktionsträgergebühren entsprechend in begünstigte und nicht begünstigte Sanierungsaufwendungen aufzuteilen.

FG Sachsen 1.8.18, 6 K 282/18, Revision unter IX 8/19

§ 8 EStG Versteuerung eines geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs

Die Möglichkeit zur privaten Nutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs (Kommandowagen) durch den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr stellt dann nach Auffassung des FG Köln keinen geldwerten Vorteil dar, wenn der Leiter, der das Fahrzeug tatsächlich für ca. 160 Einsätze im Jahr nutzt und das Fahrzeug bei längeren Abwesenheitszeiten seinem Vertreter überlässt, verpflichtet ist, das Fahrzeug ständig – auch zu privaten Anlässen – mitzuführen, um zeitnah die Einsatzorte zu erreichen. Diese Zielsetzung und Zweckbestimmung unterstreichen – so das FG – die Intensität des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers an der Fahrzeugüberlassung. In dem Bereich der

Gestellung eines Einsatzfahrzeugs durch einen Feuerschutzträger besteht nach Einschätzung des FG eine gewisse Rechtsunsicherheit, die nun im Revisionsverfahren durch den BFH geklärt wird.

FG Köln 29.8.18, 3 K 1205/18, Revision unter VI R 43/18

§ 8 EStG Geldwerter Vorteil für eine vom Arbeitgeber bereitgestellte, aber tatsächlich nicht genutzte Gemeinschaftsunterkunft

Nach Auffassung des FG Saarland ist eine vom Arbeitgeber bereitgestellte, aber vom Arbeitnehmer tatsächlich nicht genutzte Gemeinschaftsunterkunft ein geldwerter Vorteil, der als Arbeitslohn zu versteuern ist. Der versteuerte geldwerte Vorteil soll aber mangels eigener Aufwendungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig sein. Der BFH nimmt sich nun diesen Rechtsfragen an.

FG Saarland 31.1.18, 2 K 1198/15, Revision unter VI R 5/18

§ 9 EStG Kosten für den Schulhund als Werbungskosten

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass eine Lehrkraft die Aufwendungen für einen „Schulhund“, der im Rahmen eines Schulhund-Konzepts an allen Schultagen hauptsächlich in Inklusionsklassen eingesetzt wird, anteilig (zu 50%) als Werbungskosten ansetzen kann. Nach Auffassung des FG ist ein privat angeschaffter Schulhund nicht mit einem Polizeihund vergleichbar: Ein Polizeihund stehe im Eigentum des Dienstherrn und werde dem jeweiligen Polizisten zugewiesen, wobei der Polizist auch in der privaten Nutzung des Hundes an Weisungen des Dienstherrn gebunden sei. Das FG hielt eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Anteil für erforderlich und möglich. Die beiden Veranlassungsbeiträge waren – so das FG – nicht untrennbar. Die Verwaltung will das nicht hinnehmen und hat Revision eingelegt.

FG Düsseldorf 14.9.18, 1 k 2144/17 E, Revision unter VI R 52/18

§ 9 EStG Erste Tätigkeitsstätte einer Studentin bei Auslandssemester

Das FG Münster hat entschieden, dass eine Universität nicht nur im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums, sondern auch im Fall eines Auslandssemesters als erste Tätigkeitsstätte des Studenten anzusehen ist. Eine an deiner deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin, welche bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hat, kann für Zeiträume von Auslandssemester und Auslandspraktika als Folge dessen keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält. Die erste Tätigkeitsstätte befindet sich während dieser Aufenthalte gemäß § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG in der ausländischen Bildungseinrichtung und nicht mehr an der inländischen Fachhochschule. Ungeachtet dessen sind nach diesem Urteil als Werbungskosten anzuerkennende Ausbildungskosten gemäß § 3c Abs. 1 EStG um unmittelbar damit zusammenhängende steuerfreie Einnahmen zu kürzen. Da die Ausbildungsförderung nach § 11 Abs. 1 BAföG sowohl für den Lebensunterhalt als auch für die Ausbildung geleistet wird, kommt danach ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Studium nur in Betracht, soweit die Leistungen für die Ausbildung gewährt werden. Die Kosten sind dementsprechend aufzuteilen. Zur Auslegung des Begriffs der ersten Tätigkeitsstätte in Bezug auf Bildungseinrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG in der ab 2014 gültigen Fassung existiert – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung. Gleiches gilt für die Frage der Anrechnung von Leistungen nach dem BAföG auf als Werbungskosten zu berücksichtigende Ausbildungskosten.

FG Münster 24.1.18, 7 K 1007/17 E,F, Revision unter VI R 3/18

§ 9 EStG Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen

Entsteht durch die Finanzierung eines zunächst eigengenutzten Objekts mit einem Fremdwährungsdarlehen ein Kursverlust und wird dieses Fremdwährungsdarlehen durch eine nachfolgend erhöhte Darlehensaufnahme in Euro umgeschuldet, stellt sich die Rechtsfrage, ob die erhöhte

Darlehensaufnahme in Euro später im Vermietungsfall in voller Höhe als Grundlage für die sofort abzugsfähigen Schuldzinsen zugrunde gelegt werden kann. Das FG Münster hat den Schuldzinsabzug, der auf die Abdeckung des Kursverlustes entfällt, abgelehnt. Bleibt abzuwarten, ob der BFH dem folgt.

FG Münster 26.9.17, 12 K 1832/16, Revision unter IX R 36/17

§ 12 Nr. 3 EStG Kein Werbungskosten-Abzugsverbot im Rahmen der Haftungsanspruchnahme des Geschäftsführers für eigene Lohnsteuer

Das Hessische FG hat entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Haftungsanspruchnahme für rückständige Lohnsteuer, welche die in Anspruch genommene Geschäftsführerin auch selbst als Arbeitnehmerin der GmbH betreffen, als Werbungskosten bei den nichtselbständigen Einkünften der Geschäftsführerin zu berücksichtigen sind. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG soll dem nicht entgegenstehen, denn bei den streitgegenständlichen Aufwendungen des Geschäftsführers handelt es sich danach um die Entrichtungsschuld der von ihm vertretenen GmbH nach § 43 Satz 2 AO i.V.m. § 41a Abs 1 Nr 2 EStG. Dabei könne dahinstehen, dass nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG der Arbeitnehmer der Schuldner der Lohnsteuer sei.

Hessisches FG 19.11.2019, 6 K 360/18, Revision unter VI R 19/20

§ 12 EStG Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug bei Aufwendungen für bürgerliche Kleidung

Auch nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH zur Aufteilbarkeit von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise können Aufwendungen für sog. „bürgerliche Kleidung“ (als Gegenbegriff zur „typischen Berufskleidung“) nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg weder ganz noch teilweise als Betriebsausgaben (bzw. Werbungskosten) abgezogen werden. Ein schwarzer Anzug, schwarze Blusen und schwarze Pullover, die sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was nach allgemeiner Übung weiter Kreise der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen getragen wird, sind danach keine typische Berufskleidung. Dies soll für alle Berufe gelten, daher auch für bestimmte Berufsgruppen wie Leichenbestatter, Trauerredner, katholische Geistliche und Oberkellner. Ob und ggf. in welchem Umfang die fraglichen Kleidungsstücke vom Steuerpflichtigen auch zu privaten Anlässen tatsächlich verwendet wurden, sei unerheblich.

FG Berlin-Brandenburg 29.8.18, 3 K 3278/15, Revision unter VIII R 33/18

§ 13 EStG Steuerliche Behandlung von Leistungen für ein durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit dinglich gesichertes Recht auf Verlegung und Betrieb eines Regenwasserkanals

Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einbringung eines Regenwasserkanals und der Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erbracht werden, sind nach Auffassung des FG Niedersachsen nicht mit dem Grundbetrag nach § 13a Abs. 4 EStG abgegolten, sondern gehören

soweit sie in Zusammenhang mit einem sich im Privatvermögen des Steuerpflichtigen befindenden Grundstücksteils stehen – zu den Einkünften i. S. d. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Im Streitfall ging das FG davon aus, dass die betroffenen Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Erdkrume dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen waren. Man darf gespannt sein, wie der BFH diese streitentscheidenden Rechtsfragen beurteilt.

FG Niedersachsen 19.9.18, 9 K 325/17, Revision unter VI R 49/18

§ 15 EStG eBay-Verkäufe als unternehmerische und gewerbliche Aktivitäten

Wird eine große Anzahl von Verkäufen über die Internetplattform eBay mit damit verbundenen hohen Umsätzen getätigt, überschreitet dies nach einer Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz die private Vermögensverwaltung und stellt eine nachhaltige gewerbliche und unternehmerische Tätigkeit dar. Dies gilt danach auch dann, wenn mit den Verkäufen die Auflösung einer zuvor privat angelegten Sammlung verbunden ist.

FG Rheinland-Pfalz 21.8.2018, 4 K 1593/16, Revision unter X R 18/19

15 EStG Verlustbringendes Betreiben einer Fotovoltaikanlage

Auf Veranlassung der Verwaltung kann der BFH nun höchstrichterlich klären, ob auch dann eine verlustbringende Fotovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht i.S. des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG unterhalten werden kann, wenn die Gewinnerwartung unter Verzicht auf ein schlüssiges Betriebskonzept allein aus Werbeversprechen abgeleitet wurde und der erzeugte Strom überwiegend zur Deckung des privaten Strombedarfs genutzt wird.

FG Thüringen 11.9.2019, 3 K 59/18, Revision unter X R 32/19

§ 15 EStG Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung gewerblicher Einkünfte

Das FG Baden-Württemberg hat klargestellt, dass die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 15 EStG) verfassungsgemäß ist. Es besteht danach bezüglich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb bei bargeldintensiven Betrieben kein strukturelles Vollzugsdefizit. Es fehle an der strukturellen Gegenläufigkeit der Erhebungsregelungen. Der BFH wird diesbezüglich im Revisionsverfahren überprüfen, ob das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse zu einem strukturellen Erhebungsdefizit führt, da die Finanzbehörde bei bargeldintensiven Betrieben, die lediglich eine offene Ladenkasse führen, keine Möglichkeit hat, den erklärten Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen.

FG Baden-Württemberg 12.6.18, 6 K 501/17, Revision unter IV R 34/18

§ 15 EStG Vom vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Zurechnung von durch eine Betriebsprüfung nachträglich festgestellten Mehrergebnissen bei einer Personengesellschaft

Der BFH befasst sich in einem Revisionsverfahren mit der Rechtsfrage, ob bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung eine vom vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Zurechnung von durch eine Betriebsprüfung nachträglich festgestellten Mehrergebnissen bei einer Personengesellschaft durch den Ansatz von Sonderbetriebseinnahmen erfolgen kann, wenn ein Gesellschafter Vermögenswerte in Form von Bareinnahmen und auf seinem Privatkonto eingelösten Schecks veruntreut. Zudem soll darüber entschieden werden, ob ein solcher Vorgang einen Betriebsausgabenabzug bei der Personengesellschaft begründen kann. Das FG Düsseldorf hat zuvor eine abweichende Zurechnung des Gewinns nach dem Gewinnverteilungsschlüssel verneint, wenn ein Gesellschafter unberechtigte Entnahmen aus dem bereits realisierten Gesellschaftsvermögen veruntreut. Ein solcher Vorgang führt danach auch nicht zu einer Sonderbetriebseinnahme des untreuen Gesellschafters.

Das FG ist dagegen der abweichenden Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg (Urteil vom 28.4.15, 8 K 1961/14, Revision anhängig unter VIII R 47/15) nicht gefolgt. Dieses verlangt für eine abweichende Zuordnung als Sonderbetriebseinnahme, dass der eingezogene Vermögenswert dem Gesellschafter auf Dauer verbleibt. Eine abweichende Zuordnung komme erst dann in Betracht, wenn feststehe, dass ein etwaiger Ausgleichsanspruch nicht realisierbar ist (FG Baden-Württemberg a.a.O.).

FG Düsseldorf 26.4.18, 11 K 789/14 F, Revision unter IV R 21/18

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Sonderbetriebsvermögen II bei zweigliedriger Kommanditgesellschaft

Im Fall einer zweigliedrigen GmbH & Co. KG ist nach einem Urteil des FG Düsseldorf die GmbH-Beteiligung des Kommanditisten trotz Eignung zur Begründung und Stärkung der Stellung als Kommanditist kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen II, wenn er über die Beteiligung an der GmbH Vermögensinteressen verfolgt, die erheblich über die Beteiligung an der Personengesellschaft hinausgehen. Die Verwaltung lässt diese Rechtsauslegung beim BFH überprüfen.

FG Düsseldorf 2.5.19, 11 K 1232/15 F, Revision unter IV R 15/19

§ 15 Abs. 2 EStG Überlassung von Wohnungen an Vermittlungsgesellschaft als Gewerbebetrieb?

Nach Auffassung des FG Mecklenburg-Vorpommern unterhält ein Steuerpflichtiger, der drei Wohnungen an eine nicht mit ihm verbundene Vermittlungsgesellschaft überlässt, die diese je nach Bedarf der Urlaubsgäste als Ferienwohnungen oder Hotelzimmer vermietet und die auch mit der Überlassung verbundene Nebenleistungen entweder selbst erbracht oder an Dritte vermittelt hat, einen Gewerbebetrieb. Der BFH überprüft diese Rechtsauslegung.

FG Mecklenburg-Vorpommern 20.12.17, 3 K 342/14, Revision unter IV R 10/18

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG Umfang des Gewerbebetriebs einer Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn der Erblasser ein ihm gehörendes Grundstück an eine ihm zu 100 % gehörende GmbH verpachtet hat und sowohl das Grundstück als auch die Geschäftsanteile an der GmbH in vollem Umfang in den Nachlass fallen. Das bedeutet nach einem Urteil des FG Köln aber nicht, dass dadurch im Wege der „Abfärbung“ auch alle anderen Einkünfte der Erbengemeinschaft zu Einkünften aus Gewerbebetrieb werden. Befinden sich im Nachlass weitere Grundstücke, die nicht zu der Betriebsaufspaltung gehören, kann die Erbengemeinschaft hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Im Revisionsverfahren soll zudem die Frage geklärt werden, ob laufende Zahlungen aufgrund eines mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Zusammenhang stehenden Swaps bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Einnahmen bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

FG Köln 18.12.18, 8 K 3086/16, Revision unter IV R 5/19

§ 15 Abs. 4 EStG Verluste aus einem zur Zinsabsicherung eines variabel verzinslichen betrieblichen Fremdwährungsdarlehens abgeschlossenen Zins-Währungsswaps

Der BFH befasst sich in einem Revisionsverfahren mit der Frage, ob es sich bei Verlusten aus einem zur Zinsabsicherung eines variabel verzinslichen betrieblichen Fremdwährungsdarlehens (im Streitfall in Schweizer Franken) erst ein Jahr nach dem Darlehensvertrag abgeschlossenen Zins-Währungsswap um nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften handelt.

FG Baden-Württemberg 22.7.19, 10 K 1157/17, Revision unter IV R 34/19

§ 15a EStG Kriterien für die Qualifizierung einer Zahlung eines Kommanditisten an die KG als Einlage

Nach Zulassung der Revision durch den BFH kann nun höchstrichterlich geklärt werden, ob die Zahlung eines Kommanditisten an die KG allein aufgrund von Zweck, tatsächlichem Willen oder materiellem Gehalt der Zahlung als Einlage i. S. d. § 15a EStG eingeordnet werden kann, wenn sie nach den gesellschaftsvertraglichen Vorgaben auf einem Gesellschafterkonto zu verbuchen ist, bei dem es sich der Rechtsnatur nach um ein echtes Darlehenkonto handelt.

FG Hessen 12.3.18, 2 K 2019/14, Revision unter IV R 8/19

§ 15b EStG Voraussetzung für die Annahme eines Steuerstundungsmodells im Zusammenhang mit dem Erwerb fremdfinanzierter Inhaberschuldverschreibungen

Nachdem die verfassungsrechtlichen Fragen rund um den Tatbestand des § 15b EStG geklärt sind, befasst sich der BFH nun inhaltlich mit der Rechtsfrage, wie – im Hinblick auf das zur Annahme eines Steuerstundungsmodells i. S. d. § 15b Abs. 1 EStG ergangene BFH-Urteil vom 17.1.17 (VIII R 7/13) – der die Annahme einer modellhaften Gestaltung hindernde Grad der individuellen Abweichung vom vorgefertigten Konzept i. S. d. § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG zu definieren ist.

FG Hessen 6.3.19, 7 K 739/15, Revision unter VIII R 10/19

§ 16 EStG Betriebsaufgabe bei schenkweiser Übertragung eines verpachteten Hotelbetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt?

Nach Zulassung der Revision durch den BFH wird nun höchstrichterlich geklärt, ob bereits die schenkweise Übertragung des verpachteten Hotelbetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt zur Betriebsaufgabe durch den Schenker führt und daher die weitere Übertragung des Grundstücksanteils durch eine der Beschenkten aus deren Privatvermögen erfolgt mit der Folge, dass der im Streitjahr nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG realisierte Gewinn nicht der Einkommenssteuer unterliegt. Sollte hiergegen das Grundstück Betriebsvermögen geblieben sein, hätte dies zu Folge, dass die Beschenkten in GbR weiterhin gewerbliche Einkünfte erzielen.

FG Bremen 5.12.2018, 1 K 93/18 (5), Revision unter IV R 1/20

§ 16 EStG Keine Haftungsbeschränkung nach § 1975 BGB auf den Nachlass bei Veräußerung einer Arztpraxis durch einen nicht approbierten Erben

Die Abgrenzung zwischen den der Haftungsbeschränkung unterliegenden Erbfallsschulden und den der Haftungsbeschränkung nicht unterfallenden Eigenschulden des Erben ist danach vorzunehmen, ob die Verbindlichkeit abschließend und allein durch den Erblasser angelegt war oder durch ein eigenes Verhalten des Erben verursacht wurde. Soweit die Verbindlichkeit allein und abschließend durch den Erblasser angelegt war, liegt eine Erbfallsschuld, andernfalls, d.h. soweit der Erbe durch eigenes Verhalten die Grundlage der Verbindlichkeit gesetzt hat, eine Eigenschuld des Erben vor. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung der Pathologie stellt nach Auffassung des FG Münster ein eigenes Verhalten des Erben dar. Mit ihr hat er am Rechtsverkehr teilgenommen, indem er einen Käufer für die Pathologie suchte und einen Kaufvertrag über ebendiese abschloss. Der Rechtsverkehr musste und konnte dabei davon ausgehen, dass das Eigenvermögen des Erben als Haftungsmasse zur Verfügung stand. Zudem hat das FG darauf abgestellt, dass dem Erben neben der Veräußerung mit der Betriebsaufgabe oder der allmählichen Betriebsabwicklung auch andere Handlungsoptionen zur Verfügung standen. Dabei sei unerheblich, dass alle Möglichkeiten eine Einkommensteuerschuld ausgelöst hätten, denn die steuerlichen Folgen wären jeweils unterschiedlich gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Versteuerung eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

FG Münster 24.9.19, 12 K 2262/16, Revision unter VII R 42/19

§ 16 EStG Gewerbesteuerfreiheit des Veräußerungsgewinns eines Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG bei Übergang von der gewerblichen auf eine vermögensverwaltende Tätigkeit

Das FG Berlin-Brandenburg ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG, auch, wenn als Folge daraus die originär gewerbliche Tätigkeit aufgegeben und fortan nur noch eine vermögensverwaltende Tätigkeit entfaltet wird, nicht dem Gewerbeertrag zuzuordnen ist, wenn keine wesentliche Betriebsgrundlage in dem fiktiven (vermögensverwaltenden) Gewerbebetrieb der nunmehr gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt wird (im Streitfall: unschädliches Verbleiben von keinen wesentlichen Betriebsgrundlagen darstellenden Beteiligungen). Bleibt abzuwarten, ob der BFH diese Auffassung teilt.

FG Berlin-Brandenburg 8.1.19, 6 K 6313/17, Revision unter IV R 6/19

§ 17 EStG Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung einer insolventen GmbH-Beteiligung

Nach einem Urteil des FG Düsseldorf verschiebt sich der Zeitpunkt der Verlustrealisierung i. S. d. § 17 Abs. 4 EStG in zeitlicher Hinsicht nicht durch einen Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 213 InsO, wenn der Auflösungsverlust mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem der vorherigen Jahre feststand. Der BFH hat nun Gelegenheit zur Überprüfung dieser Rechtsauslegung.

FG Düsseldorf 29.1.19, 13 K 1070/17 E, Revision unter IX R 7/19

§ 19 EStG Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfond

Nach einem aktuellen Urteil des FG Köln ist ein Zufluss von Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG anzunehmen, wenn ein Arbeitgeber eine dem Arbeitnehmer erteilte Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds überträgt und hierbei für den Arbeitnehmer ein unentziehbarer Anspruch auf die Versorgungsleistungen gegen den Pensionsfonds entsteht. Stimmt ein Steuerpflichtiger entsprechend § 415 Abs. 1 BGB der Übertragung einer ihm erteilten Versorgungszusage zu, ohne dabei die Bedingung zu stellen, dass der Arbeitgeber einen Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG stellt, damit er die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 66 EStG in Anspruch nehmen kann, kann er – so das FG – hinsichtlich der daraufhin entstehenden Steuerlast keinen Verstoß gegen das Übermaßverbot geltend machen. Der BFH hat nun Gelegenheit, diese Rechtsfragen höchstrichterlich zu klären.

FG Köln 27.9.18, 6 K 814/16, Revision unter VI R 45/18

§ 19 EStG Zurechnung von Sterbegeld

Nach einem Urteil des FG Berlin-Brandenburg ist Sterbegeld, das aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften für Hinterbliebenenversorgung (im Streitfall: nach dem LBeamtVG NRW) dem überlebenden Ehegatten oder dem Abkömmling eines verstorbenen Beamten typisierend wegen deren – durch den Todesfall bedingten – Hilfsbedürftigkeit gewährt wird, als Bezug i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren und nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Die Streitfrage ist höchstrichterlich bislang nicht geklärt.

FG Berlin-Brandenburg 16.1.19, 11 K 11160/18, Revision unter VI R 8/19

§ 20 Abs. 2 EStG Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund eines Forderungsverzichts

Nach Auffassung des FG Münster ist ein Forderungsverzicht einer Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG gleichzustellen. Verzichtet ein im Sinne des § 17 EStG wesentlich beteiligter Gesellschafter auf sein (Gesellschafter-)Darlehen, das nicht als Finanzplandarlehen zu qualifizieren ist, kann er den Verlust aus der Darlehensgewährung steuerlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG berücksichtigen. Die Verwaltung sieht das anders und lässt diese Rechtsauslegung beim BFH überprüfen.

FG Münster 12.3.18, 2 K 3127/15 E, Revision unter IX 9/18

§ 20 Abs. 2 EStG Keine Steuerbarkeit des privaten Verkaufs von Eintrittskarten

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg sind Eintrittskarten als Urkunden, ohne die ein darin verbrieftes Recht nicht geltend gemacht werden kann, Wertpapiere i.S. des EStG. Der Gesetzgeber hat danach die Besteuerung der privaten Veräußerung von Wertpapieren mit dem UntStRefG2008 ab dem VZ 2009 abschließend in § 20 Abs. 2 EStG geregelt mit der Folge, dass für eine (Auffang-)Besteuerung des Veräußerungsgewinns von Wertpapieren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG daher kein Raum bleibt.

FG Baden-Württemberg 2.3.18, 5 K 2508/17, Revision unter XI R 10/18

§ 21 EStG Überschusserzielungsprognose für vermietete Immobilie, die teils als Ferienwohnung und teils als durch mehrmonatige Zeitmietverträge genutzt wird

Wird eine Immobilie in einem Feriengebiet zeitweise für einen oder mehrere Tage als Ferienwohnung und zeitweise durch mehrmonatige Zeitmietverträge an feste Mieter vermietet, so kann nach einem Urteil des Sächsischen FG die Überschusserzielungsabsicht nicht etwa wie bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit typisierend unterstellt werden, sondern muss anhand einer konkreten Überschussprognose festgestellt werden. Die Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg, so dass sich der BFH nun mit dieser Rechtsfrage befasst.

Sächsisches FG 6.3.17, 6 K 1304/14, Revision unter IX R 37/17

§ 21 EStG Überschusserzielungsabsicht bei Vermietung eines sich in einem Hotelkomplex befindlichen Apartments an eine Hotelbetriebsgesellschaft

Der BFH geht in einem Revisionsverfahren der Frage nach, ob bei der Vermietung eines sich in einem Hotelkomplex befindlichen Apartments an eine Hotelbetriebsgesellschaft die Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt werden kann, wenn der Mietvertrag mit einem nutzungsabhängigen Entgelt ausgestattet ist.

FG Hessen 28.5.18, 2 K 1925/16, Revision unter IX R 18/18

§ EStG 22 Prüfung des Vorliegens einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung einer Rente der Deutschen Rentenversicherung nach dem AltEinkG

Bei der Prüfung des Vorliegens einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg der einem Rentner künftig voraussichtlich zufließende unbesteuerter Rentenbetrag auf Basis seiner statistischen Lebenserwartung zu ermitteln. Eine dem Ehepartner möglicherweise zufließende Hinterbliebenenrente soll danach nicht zu berücksichtigen sein. Bei der Ermittlung des voraussichtlich steuerlich unbelastet zufließenden Rentenbetrags sind – so das FG – weder ein WK-Pauschbetrag, ein Grundfreibetrag, der Sonderausgabenpauschbetrag, der SA-Abzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge noch ein steuerfreier Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung zu berücksichtigen. Die aus versteuertem Einkommen geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen seien so zu ermitteln, dass die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung gleichrangig zu berücksichtigen seien. Zu berücksichtigen sind nach dieser Entscheidung auch Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen,

soweit sie eine Basisabsicherung betreffen. Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen sollen ebenso wie Haftpflicht- und Unfallversicherungen nur nachrangig zu berücksichtigen sein.

FG Baden-Württemberg 1.10.19, 8 K 3195/16, Revision unter X R 33/19

§ 22 EStG Sterbegeld an einen Erben, der nicht zugleich Hinterbliebener i. S. d. Altersvorsorgeversicherung ist

Zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ("Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen") gehört nach Auffassung des FG Düsseldorf auch ein einmaliges Sterbegeld aus einer betrieblichen Altersversorgung, das an einen Erben ausgezahlt wird, der nicht zugleich Hinterbliebener i. S. d. Altersvorsorgeversicherung ist. Da die Rechtsfrage höchstrichterlich nicht geklärt ist, hat das FG die Revision zugelassen.

FG Düsseldorf 6.12.18, 15 K 2439/18 E, Revision unter X R 38/18

§ 23 EStG Privates Veräußerungsgeschäft auch bei Zwangssituation?

Dem BFH liegt derzeit die Rechtsfrage vor, ob eine Zwangssituation (geplante Anordnung eines Rückbaugeschäfts - § 179 Abs. 1 BauGB), die zu einer Veräußerung an die Gemeinde führt, den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfüllt. Zudem nimmt der BFH hier zu der Begrifflichkeit „Eigennutzung“ bei § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG Stellung.

FG Baden-Württemberg 30.1.18, 11 K 133/17, Revision unter IX R 6/18

§ 23 EStG Einziehung einer Forderung als privates Veräußerungsgeschäfts

Gegenstand eines Revisionsverfahrens ist die Rechtsfrage, ob die Einziehung einer Forderung, die von einer Gesellschaft unter Nennwert entgeltlich erworben wurde, den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hatte dies zuvor bejaht.

FG Mecklenburg-Vorpommern 14.3.18, 3 K 407/16, Revision unter IX R 12/18

§ 24b EStG Ausschluss der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende bei Ausübung des Wahlrechts gemäß § 26 Abs. 1 EStG

Auf die Revision der Verwaltung geht der BFH nun der Frage nach, ob bei der Möglichkeit des Ausübung des Wahlrechts nach § 26 Abs. 1 EStG die Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG ausgeschlossen ist.

FG Niedersachsen 18.2.20, 13 K 182/19, Revision unter III R 17/20

§ 32 Abs. 6 EStG Keine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags bei fehlender Unterhaltsbedürftigkeit

Nach einem Urteil des FG Schleswig-Holstein folgt der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) nicht zwangsläufig dem Kinderfreibetrag. Die Voraussetzungen zur Übertragung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 S. 6 EStG sind danach nicht zwingend gleichlautend mit denen der Übertragung des BEA-Freibetrags gemäß § 32 Abs. 6 S. 8 EStG. Eine Übertragung des BEA-Freibetrags im Sinne des § 32 Abs. 6 S. 8 EStG erfolgt deshalb auch bei volljährigen Kindern nicht ohne vorherigen Antrag automatisch mit der Übertragung des Kinderfreibetrags gemäß § 32 Abs. 6 S. 6 EStG. Bleibt abzuwarten, ob der BFH dem folgen wird.

FG Schleswig-Holstein 8.6.18, 2 k 46/17, Revision unter III R 61/18

§ 32 Abs. 6 EStG Verfassungsmäßigkeit des Kinderfreibetrags

Nach Auffassung des FG München stellen der im Jahr 2014 geltende Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und der im Jahr 2014 geltende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes das Existenzminimum des Kindes in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Höhe von der Besteuerung frei. Der von der Bundesregierung dem Bundestag alle zwei Jahre vorzulegende Existenzminimumbericht ist danach kein Rechtssatz oder gesetzliches Leitprinzip, dem bei der Gesetzgebung zu folgen ist. Das Niedersächsische FG hat insoweit allerdings wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken das BVerfG angerufen (2 BvL 3/17).

FG München 31.3.17, 8 K 2426/15, Revision unter III R 13/17

§ 33 EStG Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Gartens als außergewöhnliche Belastungen

Ist ein schwerbehinderter Steuerpflichtiger Eigentümer eines von ihm bewohnten Einfamilienhauses mit Garten, so können nach einem Urteil des FG Münster Aufwendungen für die behindertengerechte Umgestaltung des Gartens als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG anzuerkennen sein. Das gilt – so das FG – allerdings nur für solche Aufwendungen, die getätigt werden, um dem behinderten Steuerpflichtigen den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach zu ermöglichen. Ist dagegen der Zugang zum Garten bereits gewährleistet, so sind danach Baumaßnahmen, die lediglich eine bestimmte Art der Gartennutzung ermöglichen sollen, nicht mehr als zwangsläufig anzusehen.

FG Münster 15.1.2020, 7 K 2740/18 E, Revision unter VI R 25/20

§ 33 EStG Tätigkeitsvergütung eines Insolvenzverwalters als außergewöhnliche Belastung

Das FG Münster hat entschieden, dass die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung beim Insolvenzschuldner nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung führt. Auch einen Abzug als Betriebsausgabenabzug lehnte das FG ab, weil das Verbraucherinsolvenzverfahren die wirtschaftliche Stellung des Schuldners als Person und damit seine private Lebensführung betrifft. Bleibt abzuwarten, ob der BFH diese Rechtsauslegung teilt.

FG Münster 4.9.18, 11 K 1108/17 E, Revision unter VI R 41/18

§ 33a EStG Unterhaltsleistungen eines nichtehelichen Lebensgefährten

Der BFH befasst sich aktuell mit der Rechtsfrage, ob der nichteheliche, unterhaltsleistende Lebensgefährte einem gesetzlich Unterhaltsverpflichteten gemäß § 33a Abs. 1 S. 3 EStG gleichzustellen ist, wenn nicht aufgrund von dessen Unterhaltsleistungen, sondern aus anderen Gründen (im Streitfall: BAföG-Berechtigung bei Studium) kein Anspruch auf zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel bestand. Das FG Sachsen hatte diese Frage zuvor verneint.

FG Sachsen 19.11.18, 6 K 1082/17, Revision unter VI R 2/19

§ 34 EStG Von der Transfergesellschaft gezahlte Zuschüsse zum Transferkurzarbeitergeld als außerordentliche Einkünfte

Nach Auffassung des FG Münster können allein durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedingte Aufstockungsbeträge zum staatlichen Transferkurzarbeitergeld, die von der rechtlich eigenständigen und einen eigenen Gesellschaftszweck verfolgenden Transfergesellschaft gezahlt werden, bei der der ehemalige Arbeitnehmer zwecks Eröffnung von Qualifizierungsmöglichkeiten

und Verbesserung seiner Arbeitsmarktchancen beschäftigungslos befristet angestellt wird, als außerordentliche Einkünfte i.S. von § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG zu behandeln sein.

FG Münster 15.11.17, 7 K 2635/16 E, Revision unter IX R 44/17

§ 34 EStG Keine Anwendung des § 34 EStG auf Rückkaufswertzahlung

Nach einem Urteil des FG Köln unterliegt eine infolge der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und des Versicherungsvertrags erfolgte Kapitalauszahlung aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nicht der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG, wenn sich die von der Steuerpflichtigen durch die Kündigung erlangte Kapitalauszahlung als nicht atypisch, sondern als vertragstypisch darstellt. Als vertragstypisch soll sich danach die Kapitalauszahlung darstellen, wenn sie von Anfang an vertragsmäßig vorgesehen war.

FG Köln 14.2.19, 15 K 855/18, Revision unter XR 7/19

§ 35a EStG Steuerermäßigung bei Straßenreinigungskosten der öffentlichen Hand und Reparaturkosten für ein Hoftor

Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg sind Kosten für eine von der öffentlichen Hand durchgeführte Straßenreinigung außerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen, die auf einer Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Reinigung der vor dem Haus entlangführenden Straße und (Geh)Wege beruht (im Streitfall: nach den Regelungen des Straßenreinigungsgesetzes für Berlin), als haushaltsnahe Dienstleistungen i.S. des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigt. Auch Aufwendungen für die Reparatur eines Hoftores sind – so das FG – in vollem Umfang als Handwerkerleistungen i.S. des § 35a Abs. 2 EStG zu beurteilen, auch wenn ein Teil der Handwerkerleistungen nicht im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen erbracht wird (im Streitfall: Ausbau des Hoftores, Reparatur in der Tischler-Werkstatt und anschließender Wiedereinbau des reparierten Hoftores). Nach Zulassung der Revision durch den BFH können diese Rechtsfragen nun höchstrichterlich geklärt werden. Unter dem Az. VI R 7/18 ist zu dieser Problematik eine weitere Revision anhängig.

FG Berlin-Brandenburg 27.7.17, 12 K 12040/17, Revision unter VI R 4/18

FG Sachsen-Anhalt 26.2.18, 1 K 1200/17, Revision unter VI R 7/18

§ 62 EStG Wohnsitz des im Ausland ausgebildeten, sich dort zusammen mit einem Elternteil aufhaltenden Kindes

Speziell für im Ausland studierende oder zur Schule gehende Kinder, die in der Wohnung ihrer Eltern in Deutschland ein Zimmer behalten, hat der BFH in seinen Urteilen vom 25.9.2014 (III R 10/14) und vom 23.6.2015 (III R 38/14) Kriterien aufgestellt. Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Ausbildung behält ein Kind danach seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt. Diese vom BFH entwickelten Kriterien zur Abgrenzung eines Wohnsitzes gegenüber bloßen Besuchsaufenthalten von Kindern, die im Ausland studieren oder zur Schule gehen und in der Wohnung der Eltern in Deutschland ein Zimmer behalten, gelten nach einem Urteil des FG Berlin-

Brandenburg unverändert auch dann, wenn ein Elternteil mit dem Kind im Ausland lebt und nur ein Elternteil dauerhaft in der deutschen Wohnung.

FG Berlin-Brandenburg 4.7.18, 3 K 3220/17, Revision unter III R 46/18

§ 8 Nr. 1 Buchst. D, e GewStG Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Reisevorleistungseinkauf eines Reiseveranstalters

Hotelleistungseinkäufe (Reisevorleistungseinkauf) einer Reiserveranstalterin von (ausländischen) Hoteliers und Agenturen, um diese gebündelt im Rahmen von Pauschalreisen anzubieten, erfüllen nach Auffassung des FG Düsseldorf nicht die gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. GewStG. Der Begriff des Anlagevermögens ist – so das FG – für Zwecke des § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen zu bestimmen. Der Reiseleistungsvoreinkauf ist danach gedanklich der Wareneinsatz und kein fiktives Anlagevermögen. Reiseveranstalter von Pauschalreisen erfüllen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr die Rolle als Vermittler von Reiseleistungen als eines Zwischenmieters von Hotelzimmern. Die Verwaltung lässt diese Rechtsauslegung beim BFH überprüfen.

FG Düsseldorf 24.9.18, 3 K 2728/16 G, Revision unter III R 74/18

§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG Erweiterte Kürzung bei Bauträgerschaft

Nach einem Urteil des FG Düsseldorf ist die „klassische“ Bauträgertätigkeit unschädlich im Hinblick auf die erweiterte Kürzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Errichtung und Veräußerung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern (früher „Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen“) und Eigentumswohnungen an sich im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels stattfindet.

FG Düsseldorf 22.2.18, 9 K 3573/16 G,F, Revision unter III R 13/18

§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG Erweiterte Kürzung und mitunternehmerische Betriebsaufspaltung

Auf Betreiben der Verwaltung überprüft der BFH in einem Revisionsverfahren, ob im Falle einer Grundstücksüberlassung zwischen zwei GmbH & Co. KG die personelle Verflechtung vorliegt, wenn die Kommanditisten der vermietenden Gesellschaft sämtliche Anteile einer GmbH halten, die alleinige Kommanditistin der mietenden Gesellschaft ist und sämtliche Anteile an deren Komplementärin hält. Hintergrund dieser Vorfrage ist die Entscheidung über die Rechtsfrage, ob in dieser Konstellation die vermietende Gesellschaft die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen beanspruchen kann.

FG Hessen 24.1.18, 8 K 2233/15, Revision unter IV R 7/18

§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG Auslegung des Begriffs „Wohnungsbau“

Der Begriff Wohnungsbau in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist eng auszulegen. Er umfasst ausschließlich die zu Wohnzwecken genutzten Bauten. Der BFH hat im Revisionsverfahren daher zu klären, ob eine „Betreuung von Wohnbauten“ auch dann vorliegt, wenn zu dem – neben eigenem – auch verwalteten fremden Grundbesitz in untergeordnetem Umfang Gebäudeeinheiten gehören, in denen sich nicht nur Wohnungen, sondern auch vereinzelt Gewerbeeinheiten befinden.

FG Niedersachsen 19.9.18, 10 K 174/16, Revision unter IV R 32/18

§ 10 a GewStG Anwendung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 S. 5 KStG bei Übertragung von Kommanditanteilen

Bei Gesellschafterwechseln in Mitunternehmerschaften geht die Unternehmeridentität verloren und damit der auf den Mitunternehmer entfallende vortragsfähige Fehlbetrag i. S. d. § 10a GewStG unter. Dies gilt nach Auffassung des FG Düsseldorf auch für die Übertragung eines Kommanditanteils im Rahmen einer Abspaltung. Die steuerliche Sonderrechtsnachfolge gem. §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 3 UmwStG sollen hieran nichts ändern. Die Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 S. 5 KStG) ist nach der Entscheidung nicht entsprechend dahingehend anzuwenden, dass der vortragsfähige Gewerbeverlust auch bei der Übertragung von Kommanditanteilen trotz Verlustes der Unternehmeridentität erhalten bliebe. Eine ungleiche steuerliche Behandlung von Mitunternehmerschaften und Körperschaften sei gerechtfertigt. Im Revisionsverfahren überprüft der BFH, ob die Konzern-

klausel analog auch bei der Gewerbesteuer anzuwenden ist mit der Folge, dass die Unternehmeridentität der Personengesellschaft gewahrt bleibt, wenn ihre Kommanditistin den Kommanditanteil abspaltet und gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile in eine andere Kapitalgesellschaft einbringt, wobei hinter der übertragenden und der übernehmenden Kapitalgesellschaft derselbe Alleingesellschafter steht.

FG Düsseldorf 9.7.18, 2 K 2170/16 F, Revision unter IV R 29/18

§ 1 Abs. 1 UStG Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen einer Holding an mehrere Tochtergesellschaften

In einem aktuellen Revisionsverfahren lässt die Verwaltung u.a. prüfen, ob Leistungen einer Holding an mehrere Tochtergesellschaften im Wege der Weiterberechnung von Kosten für erhaltene Eingangsleistungen nach einem festen Aufteilungsschlüssel steuerbar sind. In diesem Zusammenhang soll auch überprüft werden, ob die Holding zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt ist. Die Vorinstanz hatte entschieden, dass die Holding Leistungen an ihre Tochtergesellschaften gegen Entgelt im Wege der Dienstleistungskommission i. S. d. § 3 Abs. 11 UStG erbringt und zum Vorsteuerabzug aus sämtlichen Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Tochtergesellschaften berechtigt ist.

FG Berlin-Brandenburg 13.6.18, 7 K 7227/15, Revision unter XI R 24/18

§ 1 Abs. 1a UStG Geschäftsveräußerung im Ganzen bei der Übernahme eines Gastronomiebetriebs in gemieteten Räumlichkeiten

Nach Auffassung des FG Düsseldorf sind die Voraussetzungen für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen hinsichtlich eines in gepachteten Räumlichkeiten geführten Gastronomiebetriebs erfüllt, wenn das bewegliche Inventar und die feste Ladeneinrichtung vom Vorbetreiber erworben wird, der Mietvertrag für die Gastronomie Räume „fortgeführt“, der (Geschäfts-)Name unverändert übernommen und am bisherigen Betrieb/Bistrokonzept keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden (im Streitfall: Neuabschluss des Mietvertrags, aber ursprünglicher Mietvertrag wurde Bestandteil des neuen Mietvertrags; Miethöhe blieb unverändert, Kautions wurde zwischen Alt- und Neumietler ausgeglichen). Eine kurzzeitige Renovierungsphase, die Beschaffung zusätzlicher unwesentlicher Wirtschaftsgüter sowie des Warenbestands stehen dem – so das FG – nicht entgegen. Als Rechtsfolge ist danach die Vorsteuer aus dem Kaufvertrag für das bewegliche Inventar, Ladeneinrichtung etc. nicht abziehbar (nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen).

FG Düsseldorf 13.10.17, 1 K 3395/15 U, Revision unter XI R 37/17

§ 2 Abs. 2 UStG Umsatzsteuerliche Organschaft: Finanzielle Eingliederung im Falle einer Mehrheitsbeteiligung ohne Stimmrechtsmehrheit

Die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung in das Unternehmen des Mehrheitsgesellschafters liegt nach einer Entscheidung des FG Schleswig-Holstein auch dann vor, wenn der Mehrheitsgesellschaftler nur über 50 % der Stimmrechte verfügt und in beiden Gesellschaften dieselbe Person als alleiniger Geschäftsführer tätig ist. Ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft soll dagegen allenfalls in denjenigen Fällen notwendige Voraussetzung für die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe i. S. d. Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL sein, in denen das Über- und Unterordnungsverhältnis eine für die Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung der Steuerhinterziehung oder –umgehung sowohl erforderliche als auch geeignete Maßnahmen ist.

FG Schleswig-Holstein 6.2.18, 4 K 35/17, Revision unter XI R 16/18

§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG Langfristige Vermietung von Sportanlagen

Der BFH klärt derzeit die Rechtsfrage, wie lang der Zeitraum einer Vermietung bei Sportanlagen sein muss, um als langfristige Vermietung zu gelten und die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG in Anspruch nehmen zu können

FG Berlin-Brandenburg 8.11.17, 5 K 5122/15, Revision unter VIII R 35/17

§ 15 UStG Vorsteuerabzug beim Umbau gemieteter Praxisräume

Nach einem Urteil des FG Sachsen hat eine augenärztliche Gemeinschaftspraxis keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus Rechnungen von beauftragten Baufirmen für die Herrichtung der angemieteten Praxisräume, wenn der Praxisumbau Bestandteil der mietvertraglichen Hauptpflicht der Vermieterin und nicht Gegenstand eines eigenständigen weiteren Werkvertrags war und die Praxisgemeinschaft von der Vermieterin einen Baukostenzuschuss erhalten hat. Nach Zulassung der Revision im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren hat das BFH nun Gelegenheit, das Urteil zu prüfen.

FG Sachsen 18.7.17, 5 K 880/15, Revision unter V R 5/18

§ 15 UStG Eindeutige Identifizierung der Leistung in einer Rechnung auch im Niedrigpreissegment

Nach einem Urteil des FG Hessen kann auch beim massenhaften Handel von Kleidungsstücken und von Modeschmuck im Niedrigpreissegment ein Vorsteuerabzug nur vorgenommen werden, wenn die Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Die bloße Angabe einer Gattung (z.B. Armbänder, Ketten, Halsketten, Portemonnaies, Kappen) soll danach keine handelsübliche Bezeichnung darstellen und nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung genügen.

FG Hessen 12.10.17, 1 K 2402/14, Revision unter XI R 2/18

§ 15 UStG Vorsteuerabzug bei Bezugnahme auf nicht beigelegte Rechnung

Die Verwaltung lässt beim BFH überprüfen, ob die eindeutige Bezugnahme in einer Rechnung auf nicht beigelegte Rechnungen, zu denen Umsatzsteuer nachberechnet wurden, den formalen Anforderungen an den Vorsteuerabzug genügt. Die Vorinstanz, das FG Köln, hatte dies zugunsten des Unternehmers bejaht.

FG Köln 15.2.18, 2 K 1386/17, Revision unter V R 19/18

§ 11 EStG – Gewinnminderung bei Vorauszahlungen

Gem. § 11 EStG sind Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet wurden. Diese Neuregelung gilt nicht für ein Damnum oder Disagio, wenn das Disagio nicht mehr als 5% der Kreditsumme beträgt und die Zinsbindungsdauer mindestens für fünf Jahre vereinbart wird.

§ 33 EStG – Steuerliche Hinweise für Behinderte

Für Menschen mit Behinderung gibt es in Deutschland derzeit vor allem folgende Vergünstigungen:

- eine vorrangige Behandlung im Besucherverkehr bei Behörden;
- **pauschale Abzugsbeträge** bei der Einkommensteuer nach § 33b EStG;
- eine Steuerermäßigung für **behinderungsbedingte Privatfahrten** mit dem eigenen PKW (Abschn. 189 Abs. 4 EStH; St + W 2001,155);
- eine Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer **Hilfe im Haushalt** oder bei der **Unterbringung in einem Heim** (§§ 10 Abs.1 Nr.8 und 33a Abs. 3 + 4 EStG);
- erhöhte Steuerabzugsbeträge für die **Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte** und für Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung (§ 9 EStG);
- die Gewährung des **Versorgungsfreibetrags** i.H.v. 3.068 € bei der Einkommensteuer bereits ab dem 60. Lebensjahr (§ 19 Abs. 2 EStG);
- Steuerermäßigungen für die **häusliche Pflege von Angehörigen** (§§ 3 Nr.36, 33, 33b Abs. 6 EStG);
- Die Möglichkeit über **Arbeitnehmer-Sparzulagen** und **Wohnungsbau-Prämien** vorzeitig zu verfügen (§ 2 WoPG; § 4 Abs.4. 5.VermbG);
- Steuerermäßigungen bei der **Grundsteuer** nach § 36 Grundsteuergesetz;
- Steuerbefreiungen für Blinde bei der **Umsatzsteuer** (§ 4 Nr. 19 UStG) und
- Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen bei der **Kraftfahrzeugsteuer** (§ 3a KraftStG).

Alle diese Vergünstigungen sind in einer 2001 erschienenen **Broschüre mit dem Titel "Steuertipps für Menschen mit Behinderung"** auf 52 Seiten übersichtlich zusammengestellt. Sie erhalten diese Broschüre **gratis** vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Odeonsplatz 4, 80539 München.

Versorgungslücke bei Berufsunfähigkeit

Mit Beginn des Jahres 2001 haben alle Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung, die jünger als 40 Jahre sind, den Berufsunfähigkeitsschutz verloren. An diese Stelle ist eine zweistufige Erwerbsminderungsrente getreten. Im Ergebnis kommt es in jedem Falle zu einer deutlichen Verschlechterung gegenüber der bisherigen Versorgungslage. Prüfen Sie, ob der Abschluß einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erforderlich ist!

Belege für die Steuererklärung im Jahr 2019

Je nach individuellem Steuersatz und der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer ist ein berücksichtigungsfähiger Beleg über z.B. € 100,00 bis zu ca. € 50,00 „wert“. Es kann sich folglich lohnen konsequent Belege zu verlangen und zu sammeln, um diese in der Steuererklärung zu verarbeiten!